itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 6: Einführung in das Deliktsrecht

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Literaturhinweise: *Bartels,* Klausurtraining Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl. Baden Baden 2018, Kapitel 3; *Brox/Walker,* Besonderes Schuldrecht, 45. Aufl. München 2021, 9. Kapitel § 44; *Emmerich,* BGB – Schuldrecht, Besonderer Teil, 15. Aufl. Heidelberg 2018, Teil VI § 20, 23; *Fezer/Obergfell,* Klausurenkurs zum Schuldrecht, Besonderer Teil, 10. Aufl. München 2020, Kapitel 7; *Fritzsche,* Fälle zum Schuldrecht II, 6. Aufl. München 2021, Fall 1-13; *Fuchs/Pauker/Baumgärtner,* Delikts- und Schadensersatzrecht, 9. Aufl. Berlin Heidelberg 2017, Kapitel 1; *Köhler/Lorenz, Kötz/Wagner,* Deliktsrecht, 14. Aufl. München 2021, Kapitel 1-4 und 5 I.; *Looschelders,* Schuldrecht Besonderer Teil, 16. Aufl. München 2021, 7. Teil § 58; *Medicus/Lorenz,* Schuldrecht II: Besonderer Teil, 18. Aufl. München 2018, 10. Teil §§ 70-72; *Musielak/Hau,* Grundkurs BGB, 16. Aufl. München 2020, § 9 IV. 1.; *Picker,* Das Deliktsrecht im Zivilrechtssystem, ZfPW 2015, 385; *Spickhoff,* Die Grundstruktur der deliktischen Verschuldenshaftung, JuS 2016, 865; *Wandt,* Gesetzliche Schuldverhältnisse, 10. Aufl. München 2020, 4. Teil § 14, 15; *Wieling/Finkenauer/Honsell,* Fälle zum besonderen Schuldrecht, 8. Aufl. München 2019, Fall 18-20.

Theoretische Grundlagen:

I. Allgemeines

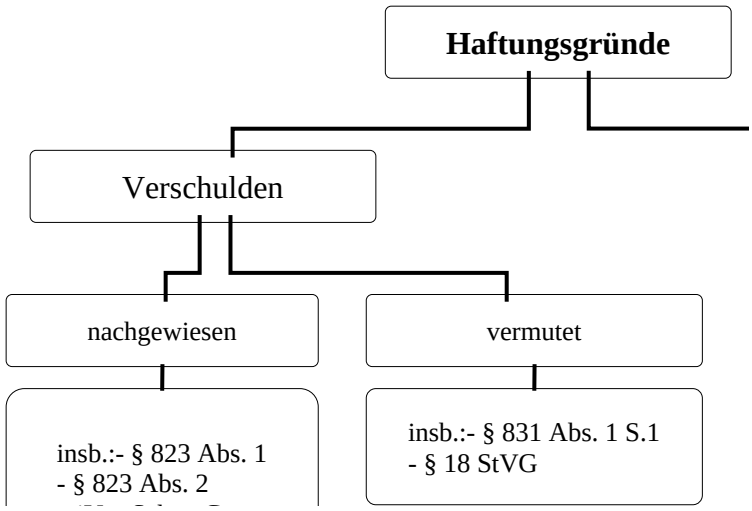
1. Rechtsnatur, Funktion und Konzeption

Das Deliktsrecht (auch: Recht der unerlaubten Handlungen) der §§ 823 ff. BGB regelt den Ausgleich von Schäden, ohne dass zwischen den Beteiligten ein **vertragliches Schuldverhältnis** bestehen muss. Durch die Verwirklichung aller Tatbestandsvoraussetzungen einer der haftungsbegründenden Normen entsteht zwischen den Parteien ein **gesetzliches Schuldverhältnis**. Gesetzliche Schuldverhältnisse sind nicht **dispositiv** und entstehen unabhängig von Willenserklärungen der Parteien, sodass es insb. auf deren Geschäftsfähigkeit nicht ankommt (zur Deliktsfähigkeit §§ 827 ff. BGB).

Das Deliktsrecht verfolgt dabei zwei Zwecke: Es dient einerseits dem Ausgleich eines erlittenen Schadens (**Ausgleichsfunktion**), versucht aber auch, das Handeln im Rechtsverkehr dergestalt zu steuern, dass der Eintritt von Schäden möglichst vermieden wird (**Präventionsfunktion**). Eine Straffunktion im Sinne einer Vergeltung vergangenen Unrechts hat das Deliktsrecht nicht.

Konzeptionell hat sich das BGB gegen eine sog. deliktische Generalklausel entschieden, sondern sieht viele einzelne Tatbestände vor, wobei die §§ 823 Abs. 1 (für Rechtsgutsverletzungen), 823 Abs. 2 (für Schutzgesetzverletzungen) und 826 (für sittenwidrige vorsätzliche Schädigungen) als „kleine Generalklauseln“ gewissermaßen die Grundtatbestände darstellen.

2. Haftungsgründe



Hinsichtlich der Haftungsgründe ist zunächst zwischen **Verschuldens- und Gefährdungshaftung** zu unterscheiden. **Erstere** ist der häufigere Fall: Hier haftet der Schädiger nur, wenn er nachweislich rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat (Verschuldensprinzip; z.B. § 823 Abs. 1 BGB). Ausnahmsweise kann das **Verschulden** auch **vermutet** sein (z.B. § 831 Abs. 1 S. 1 BGB). In diesem Fall muss sich der Schädiger exkulpieren, um der Haftung entgehen zu können (**Beweislastumkehrung**). Für einige Fallkonstellationen hat die Rechtsprechung diese Beweislastumkehrung aufgrund von Beweisschwierigkeiten und einer typischen strukturellen Unterlegenheit der Geschädigten auch abweichend vom Gesetzeswortlaut angeordnet (z.B. Produzentenhaftung s. Arbeitspapier 10).

Die **Gefährdungshaftung** setzt dagegen **kein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten** des Haftenden voraus, sondern knüpft an ein erlaubtes, aber **generell gefährliches Verhalten** an, das also ein erhöhtes Schadensrisiko mit sich bringt (z.B. § 833 S. 1 BGB, § 7 StVG). Realisiert sich diese Gefahr in einem konkreten Schaden, so ist derjenige, der die Gefahr beherrscht, unabhängig von Rechtswidrigkeit und Verschulden **ersatzpflichtig**.

Die einzelnen Regelungen sind Gegenstand der Arbeitspapiere ab AP Nr. 7.

3. Konkurrenzen

Ansprüche aus Deliktsrecht können regelmäßig **neben vertraglichen Ansprüchen** bestehen (Anspruchskonkurrenz).

Die deliktischen Ansprüche der §§ 823 ff. BGB werden regelmäßig von den Ansprüchen aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis der **§§ 987 ff. BGB verdrängt**, § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB, sind also nicht nebeneinander anwendbar. **Ausnahmen** sind der **Fremdbesitzerexzess**, d.h. ein gutgläubiger Besitzer überschreitet die Befugnisse aus seinem vermeintlichen Besitzrecht, und Fälle der Rechtsgrundverweisung aus **§ 992 BGB** und **§ 826 BGB**, die nicht verdrängt werden.

Bereicherungsrechtliche Ansprüche gem. **§§ 812 ff. BGB** können **neben** den deliktischen Ansprüchen der **§ 823 ff. BGB bestehen**.

II. Prüfungsaufbau des haftungsbegründen Tatbestands

Bei der Prüfung deliktsrechtlicher Ansprüche wird zwischen dem **haftungsbegründenden** und **haftungsausfüllenden Tatbestand** unterschieden. Der haftungsbegründende Tatbestand umfasst die Tatbestandsmäßigkeit (Erfüllung der Tatbestandsmerkmale eines der §§ 823 ff. BGB), Rechtswidrigkeit und Schuld. Im Anschluss wird der haftungsausfüllende Tatbestand geprüft. Gegenstand dieser Prüfung ist, ob durch die Verwirklichung des haftungsbegründen Tatbestands in adäquat kausaler Art und Weise ein Schaden herbeigeführt wurde (dazu: Arbeitspapier 7).

1. Tatbestand

a) Verhalten

Die Erfüllung eines Tatbestands der §§ 823 ff. BGB setzt zunächst ein **menschliches Verhalten** voraus, das der Bewusstseinskontrolle unterliegt und damit beherrschbar ist. Tatbestandsmäßig kann sowohl ein **positives Tun** als auch ein **Unterlassen** sein. Damit ein Unterlassen deliktsrechtlich relevant wird, muss aber eine Garantenstellung vorliegen, der Haftende muss also zum Tätigwerden verpflichtet gewesen sein.

Dies kann sich zunächst aus dem **Gesetz** (z.B. Pflicht der Ehegatten, einander vor Schaden zu schützen gem. § 1353 BGB oder Fürsorgepflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern gem. §§ 1626, 1631 BGB) oder aus **Vertrag** ergeben.

Wer eine Gefahrenquelle schafft, unterhält oder beherrscht, muss im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Schutzmaßnahmen treffen, die ein verständiger und umsichtiger Mensch für erforderlich halten darf. Art und Umfang hängen von der vorhersehbaren Gefahr und den typischen Möglichkeiten des Selbstschutzes ab. Bei Kindern können zusätzliche Vorkehrungen geboten sein. Beispiele sind die Sicherung zugänglicher Verkehrswege und die Sicherung gefährlicher Produkte.

b) Erfolg und Kausalität

Das Tun oder Unterlassen muss außerdem einen der in den §§ 823 ff. BGB genannten Erfolge (s. dazu Arbeitspapier 7 und 8) **adäquat kausal** herbeigeführt haben. Bei der Prüfung der Kausalität ist die **Unterscheidung** zwischen **haftungsbegründendem und**

haftungsausfüllendem Tatbestand sehr wichtig: Im Rahmen des haftungsbegründen Tatbestands wird nur die Kausalität zwischen dem Verhalten des Schädigers und dem Erfolgseintritt (z.B. bei § 823 Abs. 1 BGB die Rechtsgutsverletzung) geprüft. Erst im haftungsausfüllenden Tatbestand ist die Kausalität zwischen dem Erfolg und dem Schaden zu thematisieren (Rechtsfolge). Die folgenden Grundsätze sind in beiden Fällen anwendbar.

Ausgangspunkt bei der Kausalität ist die ***conditio-sine-qua-non*** oder **Äquivalenzformel**. Nach dieser Formel ist jedes Tun für einen Erfolg kausal, das nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass der Erfolg entfiele. Ein Unterlassen ist in diesem Sinne für einen Erfolg kausal, wenn dieser bei pflichtgemäßem Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen wäre. In diesem Zusammenhang sind einige Sonderfälle zu beachten (kumulative Kausalität, alternative Kausalität, konkurrierende Kausalität).

Bliebe es bei dieser Betrachtung, käme es zu einer sehr weitreichenden bzw. sogar uferlosen Haftung. Daher ist es allgemein anerkannt, dass die Kausalität nach der Äquivalenzformel anhand von Zurechnungskriterien einzuschränken ist.

Zu nennen ist hier zunächst die **Adäquanztheorie**, der zufolge eine Kausalität abzulehnen ist, wenn der Eintritt des Erfolgs aus Sicht eines optimalen Betrachters völlig unwahrscheinlich ist. Der Erfolgseintritt muss aber nicht wahrscheinlich sein, es soll nur das vollständig Unwahrscheinliche unbeachtlich bleiben.

Ein weiteres Korrektiv ist der **Schutzzweck** der Norm. Die Verhinderung des konkret eingetretenen Erfolgs muss in den Schutzbereich der verletzten Norm fallen. Es ist eine teleologische Auslegung der Norm vorzunehmen. Nur wenn diese ergibt, dass gerade der eingetretene Erfolg durch die Norm ihrem Zweck nach verhindert werden sollte, ist eine Kausalität/Zurechenbarkeit zu bejahen. Diese Betrachtung kann bspw. dann eine Zurechenbarkeit ausschließen, wenn auch ein rechtmäßiges alternatives Verhalten den Erfolgseintritt nicht abgewendet hätte. Ein weiterer wichtiger Anwendungsfall sind die Fälle einer **herausgeforderten Selbstgefährdung** (z.B. BGH NJW 2012, 1951; Entscheidungsbesprechung von *Mäsch*, JuS 2012, 1029).

2. Rechtswidrigkeit

Des Weiteren setzen alle Tatbestände der Verschuldenshaftung voraus, dass das **Verhalten** des Schädigers **rechtswidrig** war. In aller Regel wird die Rechtswidrigkeit durch die Erfüllung des Tatbestandes **indiziert**, sodass sie nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte zu problematisieren ist (**Lehre vom Erfolgsunrecht**). Das gilt auch in Fällen mittelbarer Verletzungen und Unterlassungen, sofern zuvor bereits eine Verkehrspflichtverletzung festgestellt wurde.

Die Rechtswidrigkeit entfällt nur dann, wenn sich der Schädiger auf einen der anerkannten Rechtfertigungsgründe berufen kann. Zu den gesetzlichen Rechtfertigungsgründen zählen die **Notwehr** gem. **§ 227 BGB,** die Selbsthilfe gem. **§ 229 BGB** und der **Notstand**. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem defensiven Notstand gem. § 228 BGB, der einen Eingriff in die Sache erlaubt, von der die Gefahr ausgeht, und

dem aggressiven Notstand, der Eingriffe in andere Sachen ermöglicht (§ 904 BGB). Für Ehrverletzungen gilt § 193 StGB. Zudem kann das Vorliegen einer berechtigten GoA die Rechtswidrigkeit ausschließen. Auch aus **staatlichen Eingriffsrechten** können sich Rechtfertigungsgründe ergeben. Von großer Bedeutung ist zudem die **Einwilligung**. Da es sich nicht um ein Rechtsgeschäft handelt, finden die Bestimmungen zur Geschäftsfähigkeit und zur Anfechtbarkeit keine Anwendung. Allerdings muss der Einwilligende nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung des Eingriffs und seiner Gestattung ermessen können. Daraus folgt für die Einwilligung in ärztliche Eingriffe die Notwendigkeit einer vorherigen Aufklärung. Die Einwilligung kann sich auch aus dem schlüssigen Verhalten des Geschädigten ergeben. Allerdings bedeutet das Einverständnis mit einer Gefährdung noch nicht die Einwilligung in eine Verletzung. Auch eine **mutmaßliche Einwilligung** ist in engen Grenzen möglich.

Die Rechtswidrigkeit ist außerdem bei der Verletzung von **Rahmenrechten** (allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) durch eine **Güter- und Interessenabwägung** eindeutig zu ermitteln (s. Arbeitspapier 7).

3. Verschulden

Zuletzt muss der Haftende **schuldhaft** gehandelt haben. Das ist dann der Fall, wenn er **schuldfähig** war (**§§ 827, 828 BGB**) und **vorsätzlich oder fahrlässig** gehandelt hat. Vorsatz und Fahrlässigkeit müssen sich auf die Tatbestandsverwirklichung und auf die Rechtswidrigkeit beziehen, nicht aber auf den Schaden (m.a.W.: Bezugspunkt des Verschuldens ist der haftungsbegründende, nicht der haftungsausfüllende Tatbestand). Es ist ein **objektivierter Fahrlässigkeitsmaßstab** anzuwenden: Maßgeblich sind die durchschnittlichen Fähigkeiten des betroffenen Verkehrskreises. § 276 BGB ist auf die Entstehung gesetzlicher Schuldverhältnisse nicht anwendbar, da dieser seinem Wortlaut („Schuldner“) nach ein bereits bestehendes Schuldverhältnis voraussetzt. Die hier vorzufindende Definition ist aber entsprechend anzuwenden. Beim Vorsatz ist zu beachten, dass sich der **zivilrechtliche Vorsatzbegriff** von dem strafrechtlichen unterscheidet: Vorsatz im zivilrechtlichen Sinne erfordert auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der eigenen Handlung.

Fehlt die Schuldfähigkeit (auch: Deliktsfähigkeit), so kann der Schädiger unter den Voraussetzungen des **§ 829 BGB** dennoch ersatzpflichtig sein. Dazu darf der Geschädigte keinen Ersatz von einem aufsichtspflichtigen Dritten, etwa den Eltern des schädigenden Kindes, erlangen können (§ 832 BGB). Dabei ist **unerheblich**, ob **gegen den Dritten kein Anspruch** besteht oder ob der *Anspruch wegen der Mittellosigkeit des Dritten nicht realisierbar* ist. Außerdem muss die Billigkeit den Ersatz erfordern, was wiederum eine **wirtschaftliche Diskrepanz** zwischen **Schädiger** und **Geschädigtem** im Sinne einer wirtschaftlichen Überlegenheit des Schädigers entweder aufgrund umfangreicher finanzieller Mittel oder einer bestehenden Pflichthaftpflichtversicherung erfordert.

Dieser Aufbau betrifft den haftungsbegründenden Tatbestand. Die haftungsausfüllende Kausalität und die einzelnen Schadenspositionen behandelt Arbeitspapier 12. Bei psychischen Gesundheitsverletzungen ist der Krankheitswert festzustellen (BGH, Urteil vom 06.12.2022 – VI ZR 168/21).

III. Alternativer Aufbau:

I. Tatbestand
   1. Rechtsgutverletzung
   2. Handlung
   3. Haftungsbegründende Kausalität
II. Rechtswidrigkeit
III. Schuld
IV. Haftungsausfüllende Kausalität
V. Schaden

Übungsfälle:

1. Da B die aufgrund von Kälte und Nässe entstandene Glätte unterschätze, passte er seine Geschwindigkeit nicht an. An einer Straßenkreuzung konnte B mit seinem Pkw nicht mehr rechtzeitig anhalten. Der Pkw des B rutschte gegen den vor einer vorfahrtsberechtigten Straße anhaltenden Pkw des K. Dabei verhakte sich die vordere Stoßstange des Pkw des B mit der Anhängerkupplung am Fahrzeug des K, ohne dass die Fahrzeuge selbst beschädigt wurden. Der K stieg nach dem Unfall aus und ging um die Fahrzeuge herum. Noch vor Erreichen des Gehwegs stürzte er auf der eisglatten Fahrbahn und zog sich einen Bruch des rechten Schultergelenks zu.
   Nun verlangt K Schmerzensgeld und die Feststellung der Ersatzpflicht des B (nach § 823 I BGB) für künftige materielle und immaterielle Schäden auf Grund der Schulterverletzung. Zu Recht?

   (BGH NJW 2013, 1679)

2. Der Lkw des L war bei dem Versuch, einen parkenden Kraftwagen zu überholen, mit einem ihm entgegenkommenden Pkw zusammengestoßen. Die beiden Fahrer ließen ihre Fahrzeuge in der durch den rechts parkenden Wagen gebildeten Engstelle der Straße stehen, um das Eintreffen der Polizei abzuwarten. Infolgedessen war die Straße für die nachfolgenden Kraftfahrer zunächst gesperrt. Daraufhin fuhren mehrere Kraftfahrer, die wegen des vor ihnen stehenden Lkw nicht weiterfahren konnten, um die Unfallstelle herum, indem sie über den rechts befindlichen Rad- und Fußweg fuhren. Als die Verkehrspolizei nach etwa 15 Minuten eintraf, waren an dem Rad- und Fußweg erhebliche Schäden entstanden.
   Für deren Beseitigung musste die Stadt S, die Klägerin, als Wegeeigentümerin 1736,58€ aufwenden. Die Kraftfahrer, die über den Bürgersteig gefahren waren, sind nicht ermittelt worden. S will nun die Schäden von L ersetzt bekommen. Zu Recht?

(BGHZ 58, 162)

3. B und seine Ehefrau E leben seit einem Jahr getrennt, K hegt jedoch weiterhin Gefühle für E und rastet innerlich aus als er erfährt, dass sich E mit K trifft. Er begibt sich sofort zur Wohnung des K und verlangt laut schimpfend Einlass. Als hierauf niemand reagiert, tritt B die Wohnungseingangstür und sodann die Tür vom Flur zum Wohnzimmer ein. Er rennt auf K zu, der in seinem Wohnzimmer steht. Hierauf reißt K das Fenster auf und springt aus acht Meter Höhe hinaus. Dabei zog er sich unter anderem eine Kompressionsfraktur des dritten Lendenwirbelkörpers und eine Trümmerfraktur der Speichenbasis des linken Handgelenks zu. K begehrt von B Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 30.677 Euro. Zu Recht?

   (BGH NJW 2002, 2232)

4. Fahrkartenkontrolleur K stürzt bei der Verfolgung des Schwarzfahrers B, der vor einer Fahrscheinkontrolle und der Feststellung seiner Identität flüchtet, die Treppe hinunter und zieht sich dabei einen Schenkelhalsbruch zu.
   Hat K gegen B einen Anspruch auf Heilbehandlungskosten?

   (BGH NJW 1971, 1980)

5. A hat sich einer Verkehrskontrolle entziehen wollen. Dabei hat er eine Polizeibeamtin verletzt und ist anschließend in seinem Pkw geflüchtet. Die Polizeibeamten nahmen die Verfolgung auf. A fuhr mit deutlich erhöhter Geschwindigkeit auf der Autobahn und wechselte mehrere Male seine Fahrspur. Um A zu stoppen entschlossen sich die Polizeibeamten, den Wagen des A zu rammen, um ihn anschließend zum Stehen zu bringen. Dadurch sollten auch die anderen Verkehrsteilnehmer geschützt werden.
   Hat das Land H einen Anspruch auf Schadensersatz gegen A?

   (BGH NJW 2012, 1951)

6. R begibt sich in den Supermarkt des S. Dort rutscht R auf einer am Boden liegenden Bananenschale aus und zieht sich bei dem Sturz einen Knochenbruch zu, der einen mehrmonatigen Krankenhausaufenthalt erfordert.
   R fordert deshalb von S, ihm seinen erlittenen Verdienstausfall zu ersetzen und ihm ein angemessenes Schmerzensgeld zu entrichten.

Insbesondere weist er darauf hin, S hätte in seinem Supermarkt Abfallbehälter nebst Hinweisschildern aufzustellen, da eine solche Vorkehrung geeignet sei, Unfallgefahren erheblich zu vermindern. Er macht ebenfalls geltend, dass aufgrund des Fehlens solcher Abfallbehälter die Bananenschale auf den Boden geworfen worden sei. S hingegen erklärt zutreffend, dass er vor Geschäftsbeginn den Boden gereinigt und auf Gefahrenquellen untersucht hat. Hat R einen Anspruch gegen S auf Ersatz seines Verdienstausfalls und Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes?

(BGH NJW 1962, 31)